

# Entwurf 25. November 2013 (Anhörung)

## Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

### Änderung vom...

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck "Bundesamt" durch "BABS" ersetzt.

Art. 2 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), welche die berechtigten Berufsgruppen umschreiben, von den Partnerorganisationen bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. Dem Gesuch ist das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

Art. 3a Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen

Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gelten Personen, die:

- a. in einem Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer staatlichen Stelle stehen; und
- b. gemäss ihrem Arbeitsvertrag Aufgaben für den Zivilschutz übernehmen.

Gliederungstitel vor Art. 5

## 2. Kapitel: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Art. 6b Meldung und Überprüfung der Instandstellungsarbeiten  
(Art. 27 Abs. 2<sup>bis</sup>, Art. 28 Abs. 7 und Art. 73 Abs. 1 BZG)

<sup>1</sup> Die Kantone melden dem BABS folgende Daten betreffend Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können:

- a. das Ereignis, das die Instandstellungsarbeiten erforderlich macht;
- b. die Arbeiten;
- c. die Einsatzorte und -daten.

<sup>2</sup> Die Daten sind innerhalb der folgenden Fristen zu melden:

- a. bei Instandstellungsarbeiten, die innerhalb des vierten, fünften oder sechsten Monats nach Ereigniseintritt abgeschlossen werden können; spätestens zwei Wochen vor Einsatzbeginn;
- b. bei Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ereigniseintritt abgeschlossen werden können: spätestens drei Monate vor Einsatzbeginn.

<sup>3</sup> Entsprechen die Instandstellungsarbeiten nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton innerhalb der folgenden Fristen an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen:

- a. bei Instandstellungsarbeiten nach Absatz 2 Buchstabe a: spätestens innerhalb einer Woche seit dem Eingang der Meldung;
- b. bei Instandstellungsarbeiten nach Absatz 2 Buchstabe b: spätestens innerhalb eines Monats seit dem Eingang der Meldung.

<sup>4</sup> Wird die Dreijahresfrist nach Artikel 27 Absatz 2<sup>bis</sup> BZG nicht eingehalten, so weist das BABS den betreffenden Kanton spätestens einen Monat vor Einsatzbeginn an, den Einsatz nicht durchzuführen.

Art. 6c Verlängerung der Frist oder der zeitlichen Obergrenze bei Instandstellungsarbeiten  
(Art. 27 Abs. 2<sup>bis</sup> BZG)

Das BABS kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Frist oder der zeitlichen Obergrenze nach Artikel 27 Absatz 2<sup>bis</sup> BZG insbesondere gewähren, falls das Ereignis von erheblichem Ausmass ist.

<sup>1</sup> SR 520.11

*Art. 6d* Erfassung der Dienstage und Überprüfung der zeitlichen Obergrenzen  
(Art. 28 Abs. 7, 72 Abs. 1<sup>ter</sup> und 73 Abs. 1 BZG)

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen im Personalinformationssystem der Armee (PISA) die zu leistenden Dienstage im Rahmen von Instandstellungsarbeiten, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft, Grundausbildungen, Zusatzausbildungen, Kaderausbildungen, Weiterbildungen, Wiederholungskursen sowie Diensten in der Zivilschutzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Daten sind spätestens drei Monate vor Dienstbeginn zu erfassen. Bei Instandstellungsarbeiten, die im ersten bis dritten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden, sind die Dienstage spätestens zwei Tage vor Einsatzbeginn zu erfassen. Bei Instandstellungsarbeiten, die im vierten bis sechsten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden, sind die Dienstage spätestens zwei Wochen vor Dienstbeginn zu erfassen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren.

<sup>3</sup> Wird eine zeitliche Obergrenze nach den Artikeln 25a, 27a Absatz 2 und 33–36 BZG überschritten, so weist das BABS den Kanton spätestens zwei Monate vor Dienstbeginn an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten.

<sup>4</sup> Wird die zeitliche Obergrenze nach Artikel 27 Absatz 2<sup>bis</sup> überschritten, so weist das BABS den Kanton an, den betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten:

- a. spätestens einen Tag vor Dienstbeginn bei Instandstellungsarbeiten, die im ersten bis dritten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden;
- b. spätestens eine Woche vor Dienstbeginn bei Instandstellungsarbeiten, die im vierten bis sechsten Monat nach Ereigniseintritt durchgeführt werden.

*Art. 6e* Aufgebot für Einsätze  
(Art. 27 und 27a BZG)

Für Einsätze dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

*Art. 6f* Aufgebot für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung  
(Art. 33-37 BZG)

Für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung dürfen nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden, die mindestens die Grundausbildung nach Artikel 33 BZG absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

*Art. 13a*  
Aufgehoben

*Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Als Neubau gilt ein Gebäude, das auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellt wird.

*Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Ersatzbeiträge sind spätestens drei Monate nach Baubeginn zu entrichten.

*Art. 25 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Projektgenehmigung für Kulturgüterschutzräume obliegt dem BABS.

*Art. 27 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Kantone regeln gemäss den Technischen Weisungen des BABS, welche die Beschaffenheit der Schutzräume umschreiben, die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume.

<sup>2</sup> Das BABS regelt die Schlusskontrollen für die neuen und erneuerten Kulturgüterschutzräume.

*Art. 28 Abs. 2*

Aufgehoben

*Art. 29 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das BABS entscheidet über Aufhebungen von Kulturgüterschutzräumen.

*Art. 31 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Fällt der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so gilt eine Frist von zehn Jahren für die Wiederherstellung eines Deckungsgrades von 0,6 Prozent.

<sup>5</sup> Wird im Rahmen eines Bauprojekts ein geschütztes Spital oder eine geschützte Sanitätsstelle aufgehoben und fällt dadurch der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0,6 Prozent, so ist im Gesuch um Aufhebung der Realersatz aufzuzeigen. Der Realersatz hat im Zusammenhang mit der Planung des kantonalen koordinierten Sanitätsdienstes zu erfolgen. Er muss spätestens zehn Jahre nach der Aufhebung geleistet sein.

*Art. 36a* Technische Schutzbausysteme  
(Art. 71 Abs. 2 BZG)

<sup>1</sup> Die technischen Schutzbausysteme umfassen:

- a. die Elektroanlagen;
- b. die Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen;
- c. die Sanitäreanlagen;
- d. den baulichen Teil.

<sup>2</sup> Das BABS legt fest, welche Komponenten die Bereiche nach Absatz 1 im Einzelnen enthalten.

*Art. 36b* Pauschalierung der anerkannten Mehrkosten  
(Art. 71 Abs. 2 BZG)

Das BABS kann die anerkannten Mehrkosten pauschalieren.

*Gliederungstitel vor Art. 40j*

### **3. Abschnitt: Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen**

*Art. 40j* Verantwortliches Organ und Zweck

Das BABS betreibt die Computerunterstützte Objekt-Bewertung Schutz kritischer Infrastrukturen (COBE SKI). In dieser werden Bauten und Anlagen erfasst, die als kritische Infrastrukturen auf Objekt-Ebene identifiziert worden sind (Inventar kritischer Infrastrukturen).

*Art. 40k* In der COBE SKI erfasste Daten:

Folgende Daten können in der COBE SKI erfasst werden:

- a. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche Telefonnummer, Koordinaten, Höhenlage und Arealumfang des kritischen Objekts;
- b. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer des Objekt-Betreibers;
- c. Name, Vornamen, Arbeitgeber, berufliche Funktion, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der sicherheitsbeauftragten Person;
- d. Name, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer des Eigentümers oder der Eigentümerin des Objekts;
- e. Name, Vornamen, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der Kontaktperson des Expertenkomitees;
- f. Name, Vornamen, geschäftliche Adresse, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer der Person, die Detailangaben zum Objekt geliefert hat.

*Art. 40l* Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für die COBE SKI bei den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden sowie bei den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

*Art. 40m* Datenbekanntgabe

Das BABS übermittelt die Daten der COBE SKI den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Verbänden sowie den für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes.

*Art. 40n* Datenaufbewahrung

<sup>1</sup> Die Daten natürlicher Personen der COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie die betreffende Person ihre Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen innehat, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Aufhebung dieser Funktion.

<sup>2</sup> Die Daten der Objekte der COBE SKI werden mindestens so lange aufbewahrt, wie das betreffende Objekt als kritische Infrastruktur bezeichnet wird, längstens jedoch bis vier Jahre nach Aufhebung der Bezeichnung als kritische Infrastruktur.

*Gliederungstitel vor Art. 40o*

### **4. Abschnitt: Bekanntgabe von Ausbildungsbeurteilungen**

*Art. 40o*

*Bisheriger Art. 40j*

*Art. 40p*

Das BABS stellt den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilung nach Artikel 40o zur Verfügung.

*Gliederungstitel vor Art. 40q*

**6a. Kapitel: Strafbestimmung**

(Art. 69 BZG)

*Art. 40q*

Widerhandlungen gegen die Artikel 7 und 8 dieser Verordnung sind strafbar nach Artikel 69 BZG.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

... 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Verordnung vom 16. Dezember 2009<sup>2</sup> über die militärischen Informationssysteme

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008<sup>3</sup> über die militärischen Informationssysteme (MIG),  
Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002<sup>4</sup>  
und Artikel 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>5</sup> (BPG),

#### *Art. 5 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Führungsstab der Armee, die Kreiskommandanten und die für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Artikel 15 MIG.

<sup>2</sup> Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht, Zivildienstrecht oder Zivilschutzrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten dem Führungsstab der Armee kostenlos zu melden.

#### *Anhang 1*

##### *Titel*

##### **Daten des PISA**

**1 Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden**

##### **Personalien**

##### *Gliederungstitel vor Ziff. 107*

#### **2 Daten der Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen**

##### **2.1 Daten der Zivildienstpflichtigen**

...

##### **2.2 Daten der Schutzdienstpflichtigen**

107. Daten nach den Ziffern 1–5 und 7–10

108. Zivilschutzorganisation

109. Fachgebiet (Truppengattung)

110. Funktion (en) und entsprechende Funktionsstufe

111. Dienstgrad

112. Dienstage gesamt

113. pro Dienstanlass: Dienstperiode, Dienstage mit EO-Code (20, 21, 22, 23) und Zuordnung zum Gesetzesartikel sowie Bezeichnung der Dienstleistung.

### 2. Verordnung vom 6. Juni 2008<sup>6</sup> über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft

#### *Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene sowie die Voraussetzungen zur Bewilligung solcher Einsätze auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

<sup>2</sup> SR 510.911

<sup>3</sup> SR 510.91

<sup>4</sup> SR 520.1

<sup>5</sup> SR 172.220.1

<sup>6</sup> SR 520.14

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene sind von den Veranstaltern und Veranstalterinnen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zwei Jahre vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

*Art. 6a Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung*

<sup>1</sup> Erwirtschaftet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit dem Anlass einen namhaften Gewinn und wurde der Anlass auch durch die Armee unterstützt, so kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vom BABS verpflichtet werden, einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu überweisen.

<sup>2</sup> Der zu überweisende Betrag entspricht maximal der Summe des nach der Erwerbersatzordnung an den eingesetzten Schutzdienstpflichtigen ausbezahlten Erwerbersatzes.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist verpflichtet, dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen.

*Gliederungstitel vor Art. 8***3. Abschnitt:****Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene***Art. 8* Gesuch

Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene sind von den Veranstaltern und Veranstalterinnen der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des betroffenen Kantons ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

*Art. 8<sup>bis</sup>* Meldung an das BABS

<sup>1</sup> Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons meldet dem BABS spätestens sechs Monate vor Einsatzbeginn folgende Daten betreffend die geplanten Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene:

- a. zu unterstützender Anlass;
- b. Gesuchstellerin oder Gesuchsteller;
- c. beantragte Einsatzorte und -daten;
- d. beantragte Arbeiten;
- e. insgesamt zu leistende Dienstage.

<sup>2</sup> Entspricht der Gemeinschaftseinsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton spätestens fünf Monate vor Einsatzbeginn an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Will der Kanton den Gemeinschaftseinsatz mit Anpassungen durchführen, so sind die Daten innert Monatsfrist nochmals zu melden.

*Art. 8a* Bewilligung

Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons bewilligt die Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene und legt die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen fest.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts**Art. 8b* Inhalte der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung für einen Gemeinschaftseinsatz muss insbesondere die folgenden Elemente beinhalten:

- a. Bezeichnung als Bewilligung;
- b. Bewilligungsbehörde;
- c. Bewilligungsadressaten und -adressatinnen;
- d. Begründung;
- e. gesetzliche Grundlage;
- f. zu unterstützender Anlass;
- g. bewilligte Arbeiten;
- h. Einsatzorte und -daten;
- i. insgesamt zu leistende Schutzdienstage;
- j. Kostentragung;
- k. Rechtsmittelbelehrung;
- l. Eröffnungsformel
- m. Unterschrift der Bewilligungsbehörde mit Ort und Datum.

<sup>2</sup> Auf die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung kann verzichtet werden, wenn den Begehren der Parteien voll entsprochen wird und keine Partei eine Begründung verlangt.

### 3. ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>7</sup>

#### 2a. Abschnitt: Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz

*Art. 9a* Verantwortliches Organ

Das BABS betreibt die elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz (ELD Bevölkerungsschutz).

*Art. 9a<sup>bis</sup>* In der ELD Bevölkerungsschutz erfasste Daten

Folgende Daten werden in der ELD Bevölkerungsschutz erfasst:

- a. Name der am Lageverbund der bevölkerungsschutzrelevanten Lage (Lageverbund BREL) teilnehmenden Organisation;
- b. Name, Vorname, geschäftliche E-Mail, geschäftliche Telefonnummer und geschäftliche Faxnummer der Kontaktperson der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisation;
- c. Name und Zustand des Betriebes, von dem eine akute ABC- oder technische Gefahr für die Bevölkerung ausgeht;
- d. Zustand einer Infrastruktur bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis.

*Art. 9b* Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für die ELD Bevölkerungsschutz bei den zuständigen Stellen der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen.

*Art. 9c* Datenbekanntgabe

Das BABS macht die Daten der ELD Bevölkerungsschutz den am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen durch Abrufverfahren bekannt.

*Art. 9d* Datenaufbewahrung

Die Personendaten der ELD Bevölkerungsschutz werden maximal 10 Jahre aufbewahrt.

### 4. Verordnung vom 10. November 1993<sup>8</sup> über die Militärversicherung

*Art. 6 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c*

Zivilpersonen im Einsatz oder in Ausbildung für Armee und Zivilschutz

<sup>1</sup> Als Zivilperson im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt namentlich, wer an militärischen Übungen und an Instruktionsdiensten des Zivilschutzes teil nimmt:

- c. als Teilnehmer der Ausbildung nach Artikel 40 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> SR 520.17

<sup>8</sup> SR 833.11

<sup>9</sup> SR 520.1